



Aktuelle Informationen

Stand: 17. Februar 2026

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
<https://add.rlp.de.../vob-stelle>

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner*in:
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Kerstin Mangold
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

„Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 – Maßnahmen zur Entbürokratisierung

Mit [Rundschreiben vom 19.12.2024](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Vorgriff auf die Novellierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht veröffentlicht.

Abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nummer 4.2 und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S. 91) für nichtöffentliche Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind folgende Auftragswertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) ohne nähere Begründung zugelassen:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	250.000 Euro (bisher: 200.000 €) - unabhängig vom Gewerk -	100.000 Euro (bisher: 40.000 €)
Liefer- und Dienst- leistungen nach UVgO	100.000 Euro (bisher: 80.000 €)	100.000 Euro (bisher: 40.000 €)



Für Bauleistungen im Rahmen des öffentlichen Wohnungsbaus gilt für die **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** eine Wertgrenze von **1 Mio. Euro**.

Das Rundschreiben des MWVLW regelt weiterhin folgendes:

- Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit, sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzen zu beachten, dass
 - bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
 - bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,
 - keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt,
 - der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
 - die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.
- **Bauleistungen**, sowie Dienst- und Lieferleistungen können abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von **10.000 Euro** ohne ein Vergabeverfahren (**Direktauftrag**) beschafft werden.
- Die v.g. Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (LHO §§ 23 und 44), die u.a. die VOB/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.
- Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Weitere Informationen und Grundlagen zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift können Sie dem Rundschreiben entnehmen.

Das Rundschreiben des MWVLW vom [19.12.2024](#) gilt **ab dem 01. Januar 2025**.



„VOB/A – 1. Abschnitt - § 3a - Zulässigkeitsvoraussetzungen“ Änderungen

Im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) erfolgte mit Durchführung des satzungsgemäßen Verfahrens die Änderung des ersten Abschnitts der VOB/A § 3a, die im Bundesanzeiger ([BAnz AT 16.12.2025 B7](#)) veröffentlicht ist.

Folgende geänderte Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) gelten **ab dem 01.01.2026**:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A	150.000 Euro (Dreiteilung für unterschiedliche Gewerke entfällt)	100.000 Euro

Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von **50.000 Euro** ohne ein Vergabeverfahren (**Direktauftrag**) beschafft werden. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden!

Die übrigen Festlegungen in VOB/A § 3a bleiben unberührt.

Neufestsetzung der EU-Schwellenwerte für die Jahre 2026 und 2027

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt der EU turnusgemäß die zum 01.01.2026 angepassten Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge bekanntgegeben, die mit der Bekanntmachung vom 18.12.2025 im Bundesanzeiger (Az.: Banz AT 18.12.2025 B4) veröffentlicht wurden.



Für ab dem 01. Januar 2026 bekannt gemachte Vergabeverfahren bzw. Aufforderungen zur Angebotsabgabe gelten daher einheitlich folgende Schwellenwerte:

(Bei allen Schwellenwerten handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer)

- **5.404.000 Euro** für **Baufträge** (alle Bereiche)
(bisher 5.538.000 Euro)
- **216.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
außerhalb des Sektorenbereichs (bisher 221.000 Euro)
- **140.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
der obersten und oberen Bundesbehörden (bisher 143.000 Euro)
- **5.404.000 Euro** für **Konzessionen** (alle Bereiche)
(bisher 5.538.000 Euro)
- **432.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
im Sektorenbereich und im Bereich der Verteidigung und Sicherheit
(bisher 443.000 Euro)

„Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021; Maßnahmen zur Entbürokratisierung - Flexibilisierung des Grundsatzes der Losvergabe

Mit [Rundschreiben vom 22.10.2025](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau einige ergänzende Hinweise zur neu formulierten Ausnahmemöglichkeit für Beschaffungen im Unterschwellenbereich zum Losgrundsatz gegeben.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 stehen in einem Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis

§ 7 Abs. 2 Satz 1 MFG

Aufträge der öffentlichen Hand sind grundsätzlich nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen. Der Regelfall bleibt auch durch die Änderung unverändert bestehen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG



Neufassung, nach der auf die Aufteilung in Lose bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden kann. Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf wirtschaftliche und technische Gründe beschränkt; Entfallen des Erforderlichkeitskriteriums.

- Erweiterung der Begründungsbreite:
Neben wirtschaftlichen und technischen Gründen können sachliche Gründe eine Ausnahme begründen.
- Geringere Anforderung an Begründungstiefe:
Zusammenfassung von Losen muss nur noch gerechtfertigt sein (ohne Erfordernis!).

Sachliche Gründe unterstützen den AG bei Erfüllung seiner Aufgaben in qualitativer und zeitlicher Hinsicht und müssen objektiv gegeben sein.

Begründung erfolgt stets einzelfallbezogen.

Typischer Mehraufwand einer Losaufteilung ist kein sachlicher Grund.

Sachliche Gründe sind z. B.:

- Kein ausreichend qualifiziertes Personal zur Koordination der verschiedenen Gewerke und zur korrekten Projektumsetzung.
- Zeitliche Gründe, soweit sie nicht durch das Verhalten des AG entstanden sind, können projekt- bzw. auftragsbezogen sein. Bei z.B. vorgegebenen engen zeitlichen Fristen aus Förderprogramme fordert die sich daraus ergebende Zusammenfassung von Losen eine besonders sorgfältige Dokumentation.
- Vermeidung von Bauzeitenverzögerung rechtfertigt u.U. eine begründete Gesamtvergabe; die allgemeine Annahme einer Zeitersparnis durch die Gesamtvergabe, reicht nicht aus!

Die Flexibilität und Eigenverantwortung einer sachgerechten Aufteilung des Auftrages setzt eine Einzelfallentscheidung mit einer **Begründungs- und Dokumentationspflicht** voraus!

Die Zusammenfassung mehrerer Lose führt nicht zwingend zu einer Gesamtvergabe, da im Mittelpunkt der Gesetzesänderung in erster Linie nicht die Frage steht, ob ein Auftrag in Lose aufgeteilt oder an einen Generalunternehmen vergeben wird. Vielmehr soll die Flexibilisierung zu einer **sinnvollen und praxisnahen Zusammenfassung einzelner Lose** führen, wie beispielsweise im Bereich Modulbau.



HINWEIS:

Der Auftraggeber trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Bauvorhaben innerhalb des vorgegebenen Kosten- und Zeitrahmens wirtschaftlich, funktionsgerecht und mängelfrei ausgeführt werden und den qualitativen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe

Zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (in der Nachfolge des Rundschreibens vom [30.11.2021](#) in Verbindung mit dem Rundschreiben zur Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Rundschreiben vom [17.08.2021](#) (Erleichterungen bei der Anwendung des Vergaberechtes) und dem Rundschreiben vom [02.06.2022](#) für die betroffenen Landkreise die Erleichterungen bezüglich der Vergabebestimmungen weitergeführt. Es erfolgte weiterhin eine stufenweise Wiedereinführung der Bestimmungen des Vergabehaushaltsrechts in den von der Flutkatastrophe betroffenen Landkreisen.

Das MWVLW hat in seinem Rundschreiben vom [21.12.2022](#) darauf hingewiesen, dass die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte „nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) zu vergeben sind.

Das bedeutet u.a.:

- Auftragswertgrenzen entfallen*
- es sind grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe (Nummer 5.2.1) dagegensprechen,*
- bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, möglichst gewechselt werden,*
- der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind,*
- der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot,*



-die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere die Beachtung des Wechselgebots sind zu dokumentieren.

Das Ministerium regt an, trotz allem die Möglichkeiten Öffentlicher Ausschreibungen zu nutzen, um eine größere Menge an Betrieben mit freien Kapazitäten zu erreichen. Was Vergaben oberhalb der Schwellenwerte betrifft, verweist das Land auf ein Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17. August 2021.

Auf die Dokumentationspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Das Rundschreiben des MWVLW vom [22.03.2024](#), das bis 31.03.2025 befristet war, wurde mit Rundschreiben des MWVLW vom [26.03.2025](#), das am 01.04.2025 in Kraft trat, **bis zum 31. März 2027** verlängert.

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) vom 08. April 2022

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen und Bewältigung der Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat der Landtag am 01.04.2022 durch die Einführung des § 7 Abs. 2a des MFG die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation bei Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich auf die Aufteilung nach Teil- und Fachlosen zu verzichten.

Auf dieser neuen Grundlage hat er am 01.04.2022 u.a. beschlossen, dass nach der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2a des MFG vorliegt.

Die gesetzliche Regelung trat mit Wirkung zum 14.04.2022 in Kraft und war bis zum 31.03.2025 befristet (Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 08.04.2022).



Den Text des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 08.04.2022 finden Sie [hier](#); das Rundschreiben des MWVLW vom 11.05.2022 zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes steht [hier](#) zum Download bereit.

Die Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation vom 01.04.2022, verlängert am 22.02.2024, steht [hier](#) zum Download bereit.

HINWEIS: Die betroffenen Gebiete müssen -wie bei der einzelfallbezogenen Ausnahme vom Grundsatz der Losvergabe- Generalunternehmer verpflichten, aber auch kleine und mittlere Unternehmen in die Auftragsdurchführung einzubeziehen. Eine Eigenerklärung wird empfohlen.

Mit dem am 20.02.2025 beschlossenen *Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des MFG* wurde [§ 7 Abs. 2a des MFG](#) entfristet.

Auf dieser Grundlage hat der Landtag am 20.02.2025 zugleich eine Verlängerung des Verzichts auf die losweise Vergabe **bis zum 31. März 2027** beschlossen (siehe Rundschreiben des MWVLW vom [26.03.2025](#)).

Vergaberechtliche Erleichterungen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen (nicht nur aus der Ukraine)

Vor dem Hintergrund der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine sind neben der Energiepolitik auch Fragen des Umgangs mit Geflüchteten und Vertriebenen betroffen. Zur Beschleunigung von Investitionen und Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zur Sicherstellung von Unterkunft und Versorgung von Kriegsflüchtlings und Asylsuchenden (nicht nur aus der Ukraine) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 04.10.2023 Erleichterungen der Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge bekannt gemacht.

Abweichend von den Auftragswertgrenzen nach Nummer 4.2 und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S.



91) für nichtöffentliche Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind folgende Auftragswertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) ohne nähere Begründung zugelassen:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro	100.000 Euro
Liefer- und Dienst- leistungen nach UVgO	100.000 Euro	100.000 Euro

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Bei der Beschränkten Ausschreibung, der Verhandlungsvergabe und der Freihändigen Vergabe ist die Bieterreignung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen; hierzu siehe Nr. 6.2 und 6.3 der v.g. Verwaltungsvorschrift.

Auf die Pflicht zur Dokumentation der Vergabeverfahren wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Die v.g. Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (LHO §§ 23 und 44), die u.a. die VOB/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

Das Rundschreiben des MWVLW vom [04.10.2023](#), das bis zum 31.12.2024 befristet war, wurde mit Rundschreiben des MWVLW vom [17.12.2024](#) bis zum **31. Dezember 2025** verlängert.



Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen – Erste Änderungsverordnung vom 12.06.2024

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 02. März 2021 hat die Landesregierung die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 bekannt gemacht.

Sie regelt die Einrichtung einer Vergabeprüfstelle zur Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften sowie Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze.

Die Möglichkeit einer Nachprüfung besteht bei wirtschaftlich bedeutsamen öffentlichen Aufträgen, die die folgenden Prüfungswertgrenzen erreichen oder überschreiten:

- Für zu vergebende Bauleistungen:
 - 100.000 € ohne Umsatzsteuer (vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2022)
 - **75.000 € ohne Umsatzsteuer (seit dem 1. Juli 2022)**
- Für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen:
 - **75.000 € ohne Umsatzsteuer (seit 1. Juni 2021)**

Die Einarbeitung der Ergebnisse der Evaluation führt zu folgenden Änderungen und Ergänzungen der Landesverordnung (bis zum 30.06.2027):

- Nachprüfungsverfahren **vor Ablauf der Angebotsfrist**
Beachte:
Lässt ein Bieter die 7 Kalendertage nach der Nichtabhilfemitteilung des Auftraggebers verstreichen, kann er in einem späteren Nachprüfungsverfahren mit diesem Einwand nicht mehr gehört werden!
- Nachprüfungsverfahren **nach Aufhebung eines Vergabeverfahrens**
- Verlängerung der Frist für die Entscheidung der Vergabeprüfstelle
- Erneute Evaluation bis zum 30.06.2026

Den aktuellen Text der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen finden Sie [hier](#).



Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ab 01. Oktober 2020

Öffentliche Aufträge sind von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Jährlich vergeben Bund, Länder und Kommunen – in der Regel aufgrund von Ausschreibungen – öffentliche Aufträge, die viele Milliarden Euro umfassen. Wichtige Informationen zu diesem Wirtschaftsfaktor bietet die im Rahmen der Vergaberechtsreform geschaffene Vergabestatistik.

Die [Vergabestatistikverordnung](#) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber dem vom BMWK beauftragten Statistischen Bundesamt bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen zu übermitteln. Seit Oktober 2020 erfasst die Vergabestatistik in Deutschland erstmals die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen flächendeckend.

Die Vergabestatistik stellt die Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend dar. Sie unterteilt den öffentlichen Einkauf in die Bereiche Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge und zeigt, in welchen Bereichen zum Beispiel Nachhaltigkeitskriterien bei den Vergabeverfahren eine Rolle spielen. Des Weiteren wird in der Vergabestatistik aufgezeigt, welche Rolle kleine und mittlere Unternehmen – sogenannte KMU – bei der Beschaffung öffentlicher Aufträge und Ausschreibungen spielen.

Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Mit [Schreiben vom 31.08.2021](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Neufassung der [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“](#) bekannt gegeben. Die VV ist weiterhin in der Ausgabe Nr. 8 des Ministerialblatts der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 06.09.2021, Seite 91 veröffentlicht.

Die Neufassung tritt am 07.09.2021 in Kraft.

Sie ersetzt Teil 2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48).

Die Verwaltungsvorschrift begründet die Anwendungspflicht für die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen regelt. Sie löst die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A - ab.



Für Bauvergaben sind – wie bisher – die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Mit der Neufassung endet für die Vergabe von Bauleistungen auch der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung.

Somit stehen entsprechend den Regelungen der VOB/A § 3 a Abs. 1 Satz 1 die öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichrangig nebeneinander.

Einführung der VOB/A 2019

Mit Schreiben vom 21.02.2019, ergänzt durch Schreiben vom 27.02.2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgendes verfügt:

„Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“

VOB/A Teil 1 Ausgabe 2019 finden Sie [hier](#).